



Alternative für Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein

Landessatzung

vom 21. März 2015 mit Änderungen vom 2. Dezember 2017,
28. August 2022 und 21. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Seite 2
§ 2	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 3	Förderer	Seite 2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	Seite 2
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	Seite 2
§ 9	Gliederung	Seite 2
§ 10	Organe der Landespartei	Seite 3
§ 11	Der Landesparteitag	Seite 3
§ 12	Der Landeskongress	Seite 7
§ 13	Der Landesvorstand	Seite 8
§ 14	Rechte und Pflichten des Landesvorstands	Seite 9
§ 15	Der Generalsekretär	Seite 10
§ 16	Wahl von Delegierten	Seite 10
§ 17	Vereinigungen	Seite 11
§ 18	Jugendverband der AfD	Seite 12
§ 19	Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse	Seite 12
§ 20	Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat	Seite 13
§ 21	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	Seite 13
§ 22	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	Seite 14

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland des Landes Schleswig-Holstein führt den Namen „Alternative für Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Schleswig-Holstein“ oder „AfD-SH“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Der Verwaltungssitz kann abweichend gewählt werden.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbands ist das Bundesland Schleswig-Holstein.

§ 2 – Mitgliedschaft (Es gilt § 2 der Bundessatzung)

§ 3 – Förderer (Es gilt § 3 der Bundessatzung)

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft (Es gilt § 4 der Bundessatzung)

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder (Es gilt § 5 der Bundessatzung)

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft (Es gilt § 6 der Bundessatzung)

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Es gilt § 7 der Bundessatzung)

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Es gilt § 8 der Bundessatzung)

§ 9 – Gliederung

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes folgende nachgeordnete Gebietsverbände gründen:
 - (a) Kreisverbände in den Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt als kleinste selbständige organisatorische Gliederung der Alternative für Deutschland mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
 - (b) Regionalverbände als Sonderform von Kreisverbänden gemäß § 9 (1) a) in den Grenzen zweier oder mehrerer Landkreise und kreisfreien Städte. Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung. Die Teilung von Regionalverbänden in einzelne Kreisverbände bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Regionalverbandsversammlung sowie des Landesvorstandes.
- (2) Die Kreisverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes als nachgeordnete Gebietsverbände Stadt- und Ortsverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte oder Gemeinden sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte gründen, sofern diese bei Gründung mindestens fünf Mitglieder haben. Sofern die Mitgliederzahl auf weniger als drei sinkt oder der Verband in einem Jahr keine

Mitgliederversammlung abgehalten hat, können die Verbände auf einfachen Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. Der Kreisvorstand informiert den Landesverband unverzüglich über die Neugründung oder Auflösung eines Verbandes sowie über die gewählten Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Kontaktdaten.

- (3) Die Satzung eines nachgeordneten Gebietsverbandes darf der Satzung des Landesverbandes und des gründenden Kreisverbands nicht widersprechen. Die Satzung ist beim Landesverband bzw. dem gründenden Kreisverband zu hinterlegen.
- (4) Die nachgeordneten Gebietsverbände geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf allen Parteitage Rederecht. Die den Kreisverbänden nachgeordneten Gebietsverbände geben dem jeweiligen Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des zuständigen Kreisvorstandes haben auf diesen Parteitage Rederecht.
- (5) Die nachgeordneten Gebietsverbände stellen dem Landesvorstand die Protokolle ihrer Parteitage im Rahmen der satzungsmäßigen Fristen zur Verfügung und informieren unverzüglich über die Ergebnisse von Wahlen, personelle Veränderungen und die Kontaktdaten der gewählten Vorstandsmitglieder.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 – Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind

- (a) der Landesparteitag,
- (b) die Landeswahlversammlung
- (c) der Landeskongress
- (d) der Landesvorstand und
- (e) das Landesschiedsgericht.

§ 11 – Der Landesparteitag

Allgemeines

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landespartei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Landesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - (a) der Landesvorstand dies beschließt oder
 - (b) auf Verlangen von fünf Kreisvorständen. Dem Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung in den Kreisvorständen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zwischen zwei nach Satz 2 Buchstabe a. und b. einberufenen Landesparteitag muß ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

- (2) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitags. Der Landesparteitag findet bis zu einer Mitgliederzahl des Landesverbands bis 2.500 Mitglieder grundsätzlich als Mitgliederparteitag statt. Sofern die Mitgliederzahl des Landesverbandes 2.500 Mitglieder übersteigt, findet der Landesparteitag als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Landesparteitag oder der Landeskongress beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Findet der Landesparteitag als Vertreterversammlung statt, besteht er aus 250 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Verzug gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a. Bundessatzung befunden haben. Entfällt auf einen Kreisverband nach dieser Zuteilung kein Sitz, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesparteitags erhöht sich um diesen Sitz. Mitglieder des Landesvorstands, die nicht Delegierte ihres Kreisverbands sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Delegierten für den Landesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitgliederversammlungen (Kreisparteitage) in den Kreisverbänden gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz).

Aufgaben

- (5) Aufgaben des Landesparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Landespartei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über
 - (a) das Parteiprogramm,
 - (b) die Landessatzung und die für die gesamte Landespartei maßgeblichen Ordnungen sowie
 - (c) die Auflösung des Landesverbands oder einzelner Kreisverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand und dem Kongress Weisungen zu erteilen. Der Landesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Kongress überweisen.

- (6) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Landesparteitag zugänglich zu machen.

Einberufung

- (7) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (8) Die Einladung richtet sich an die Kreisverbände, ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich an die Delegierten und die Ersatzdelegierten übermittelt. Hierzu hinterlegen die Kreisverbände ihre Delegiertenlisten bei der Landesgeschäftsstelle. Die Kreisverbände sind verpflichtet, alle Änderungen der Delegiertenlisten unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Im Falle der Einberufung des Landesparteitags als Mitgliederversammlung richtet sich die Einladung an alle Mitglieder.
- (9) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden sowie nachrichtlich den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind

- (a) fünf ordentliche Delegierte oder zehn stimmberechtigte Mitglieder,
- (b) der Konvent sowie
- (c) der Landesvorstand.

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Eilparteitag

- (10) Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekannt zu geben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefaßt werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muß mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

- (11) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 9 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefaßt werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahlen

- (13) Der Landesparteitag wählt für zwei Jahre den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Vertreter des Landesverbands im Konvent des Bundesverbands. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitages aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (14) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Antrag wird ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen. Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

Beschlußfassung

- (15) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Wird festgestellt, daß weniger als die Hälfte der maximal akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (16) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse zur Änderung der Landessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

- (17) Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitags (§ 11 Absatz 21 der Bundessatzung).
- (18) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung von Kreisverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

Sonstiges

- (19) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (20) Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Landesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 21 Absatz 1 oder eines Parteitags.

§ 12 – Der Landeskongress

Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

- (1) Der Kongress berät den Landesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung sowie der Mitgliedsbeiträge. Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Landesparteitag oder den Landesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art. Landesparteitag und Landesvorstand können dem Kongress nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

Zusammensetzung des Konvents

- (2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Landesschatzmeister und drei weitere vom Landesvorstand zu benennende Mitglieder, der Generalsekretär sowie 30 Vertretern der Kreisverbände als stimmberechtigte Mitglieder sowie den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse als beratende Mitglieder.
- (3) Jeder Kreisverband wählt Delegierte und Ersatzdelegierte auf einem Kreisparteitag. Die weiteren Delegierten werden auf die Kreis- bzw. Regionalverbände entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl verteilt, wobei die Reihenfolge nach dem Verfahren d'Hondt bestimmt wird. Bei Ranggleichheit für den 30. Delegierten der Kreisverbände wird die Delegiertenzahl vorübergehend erhöht. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 31. Dezember beziehungsweise 30. Juni des Jahres. Die Wahlen finden jährlich statt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

- (4) Der Konvent wählt mindestens alle zwei Jahre einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Landesvorstands und die Delegierten der Kreisverbände bzw. Regionalverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Landesvorstands oder von drei Kreisvorständen bzw. Regionalverbänden oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

Entscheidungsfindung des Konvents

- (5) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Landesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.
- (6) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Landesschatzmeister und allen Kreisschatzmeistern. Der stellvertretende Landesschatzmeister sowie die gewählten Landesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.
- (7) Der Landesschatzmeister und ein von den Kreisschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.
- (8) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Landesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Landesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Kreisschatzmeister.

§ 13 – Der Landesvorstand

Zusammensetzung des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Landesvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) dem Landesschatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
 - e) vier Beisitzern

Der Landesvorsitzende hat das Recht, dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Näheres regelt § 16 dieser Satzung.

- (2) Der Landesvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder der Landespartei mit beratender Stimme kooptieren.

- (3) Sofern der Landesgeschäftsführer als gewähltes Mitglied nicht dem Landesvorstand angehört, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
- (5) Besteht der Landesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus sechs oder weniger stimmberechtigten Mitgliedern, ist unverzüglich ein Landesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gern. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Landesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

Sitzungen des Landesvorstands

- (6) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden, einen seiner Stellvertreter oder den Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
- (8) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitags und des Landeskonzvents.
- (2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gern. § 23 PartG zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Landesschatzmeister, oder einem Mitglied des Landesvorstandes und dem Generalsekretär gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum hauptamtlichen Landesgeschäftsführer

gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Über Art und Umfang einer Vergütung entscheidet die Schatzmeisterkonferenz.

- (5) Zur Förderung der innerparteilichen Transparenz und Kommunikation informiert der Landesvorstand mindestens einmal im Quartal die Mitglieder des Landesverbandes durch einen schriftlichen Kurzbericht über seine wesentlichen Tätigkeiten. Der Bericht enthält insbesondere eine allgemeine Zusammenfassung der behandelten Themen und Beschlüsse aus den Sitzungen des Landesvorstands, soweit dem keine satzungsrechtlichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail.“

§ 15 – Der Generalsekretär

- (1) Der Landesvorsitzende kann dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen, der mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden sowie den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen.
- (3) Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Er hat in allen Parteigremien, Ausschüssen und Kommissionen des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände Rede- und Antragsrecht.
- (4) Der Generalsekretär übt das Amt ehrenamtlich oder hauptamtlich aus. Eine hauptamtliche Tätigkeit mit Vergütung erfordert die vorherige Zustimmung des Landeskonzvents nach vorheriger Anhörung des Landesschatzmeisters. Über Art und Umfang einer Vergütung entscheidet die Schatzmeisterkonferenz auf Vorschlag des Landesvorstands.
- (5) Der Landesvorstand kann beim Konvent einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden. Wenn der Konvent die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs vakant wird oder der Generalsekretär aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Konvent auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

§ 16 – Wahl von Delegierten

- (1) Delegierte zum Bundesparteitag werden nach folgendem Schlüssel und Verfahren bestimmt:
 - (a) Die dem Landesverband zustehenden Delegierten zum Bundesparteitag werden von den Kreisverbänden gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Jeder Kreisverband entsendet einen Basisdelegierten.
 - (b) Pro Kreisverband wird eine Delegiertenliste in einer festgelegten Reihenfolge bestimmt, wobei Platz 1 der Liste der Basisdelegierte des Kreisverbandes ist.

- Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.
- (c) Sofern auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei mehr Delegierte als nur die Basisdelegierten zur Verfügung stehen, werden weitere Delegierte aus den Delegiertenlisten der Kreis- bzw. Regionalverbände bestimmt. Die Verteilung der weiteren Delegierten auf die Kreis- bzw. Regionalverbände erfolgt entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl, wobei die Reihenfolge nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) bestimmt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los, wobei die Durchführung des Entscheids dem Landesvorstand in Anwesenheit von Vertretern der betroffenen Kreis- bzw. Regionalverbände obliegt. Delegiertenplätze, die aus der Delegiertenliste eines Kreis- bzw. Regionalverbandes nicht wahrgenommen werden können, werden anderen Kreis- bzw. Regionalverbänden gemäß der ermittelten Rangfolge zugeordnet.
 - (d) Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger Delegierte zustehen als es Kreis- bzw. Regionalverbände gibt, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesliste gewählt. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte. Die Wahl erfolgt auf einem Landesparteitag oder einer gesonderten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Delegierten des Landesverbandes zu Bundeswahlversammlungen zur Europawahl werden für jede Bundeswahlversammlung gesondert entsprechend Absatz (1) c) bis e) durch die Kreisverbände bestimmt. Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger als Delegierte zustehen als Basisdelegierte an die Kreisverbände zu vergeben sind, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesdelegiertenliste gewählt.
 - (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Konvent der Bundespartei werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr von einem Landesparteitag auf einer Landesdelegiertenliste gewählt. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.
 - (4) Delegierte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss, Wechsel in einen anderen Landesverband oder durch Austritt aus der Partei.

§ 17 – Vereinigungen

- (1) Auf Beschluss des Landeskonzvents können Landes-Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten, falls der Bundeskonvent die Gründung entsprechender Bundes-Vereinigungen beschlossen hat.
- (2) Das gemeinsame Merkmal der Mitglieder, das die Vereinigung definiert, darf sich nicht beziehen auf Religionszugehörigkeit, Nationalität, Abstammung, Aussehen und sexuelle Orientierung.

- (3) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landeskongress.

§ 18 – Jugendverband der AfD

- (1) Die offizielle Jugendorganisation der Bundespartei gemäß § 17a der Bundessatzung ist zugleich die offizielle Jugendorganisation des Landesverbandes der AfD Schleswig-Holstein.
- (2) Innerhalb des Landesverbandes der Jugendorganisation können folgende Gliederungen errichtet werden:
 - (a) Kreisverbände, die dem Zuschnitt der parteilichen Kreisverbände entsprechen,
 - (b) Regionalverbände, die das Gebiet mehrerer Kreisverbände umfassen,
 - (c) Gebietsverbände, die innerhalb eines Kreisverbands oder eines Regionalverbands auf untergeordneter Ebene tätig sind.
- (3) Die Entscheidung über Gründung von Kreis- und Regionalverbänden obliegt dem Landesvorstand der Jugendorganisation. Die Entscheidung über die Gründung von Gebietsverbänden unterhalb der Ebene der Kreis- bzw. Regionalverbände obliegt dem zuständigen Kreis- oder Regionalvorstand der Jugendorganisation.

§ 19 – Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

Landesprogrammkommission

- (1) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
 - (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
 - (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
 - (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Landtag sowie das Bundesprogramm ergänzende, landesspezifische Aussagen zu Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;
- (2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus
 - (a) je einem von den Landesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter
 - (b) zwei vom Landesvorstand entsandten Vertretern
 - (c) dem Generalsekretär
 - (d) einem Vertreter der AfD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie einem Vertreter der Landesgruppe innerhalb der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Der Generalsekretär ist in der Landesprogrammkommission nicht stimmberechtigt, falls der Landesvorsitzende Mitglied ist.
- (3) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission beschließt der Kongress.

- (4) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 Landessatzung beschließt die Landesprogrammkommission.

Landesfachausschüsse

- (5) Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:
- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
 - (b) Die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.
- (6) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 20 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat (Es gilt § 20 der Bundessatzung)

§ 21 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Begründung und Ziel der Verfahren

- (1) Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung sind Teil der innerparteilichen Willensbildung und fassen, ergänzen oder ersetzen Beschlüsse auf Präsenzveranstaltungen. Sie sind Merkmal einer basisdemokratischen Orientierung. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter
- (2) Über Fragen der Politik und der Organisation des Landesverbands einschließlich des Programms, der Satzung und der Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen zu allgemeinen Wahlen kann auf Landesebene ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.
- (3) Für Koalitionsverhandlungen ist vor der Aufnahme der Verhandlungen auf Landesebene eine Empfehlung des Landeskonzvents einzuholen. Die Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch einen Mitgliederentscheid oder eines als Mitgliederversammlung einberufenen Landesparteitages
- (4) Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen werden elektronisch abgewickelt, wenn die jeweils aktuelle Technik es ermöglicht. Ist dies nicht gegeben, dann schriftlich.
- (5) Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen gelten als angenommen, wenn mindestens 40 Prozent der Parteimitglieder daran teilgenommen haben und mindestens die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen dem Antrag zugestimmt hat.

Antragsberechtigte und Einreichung

- (6) Antragsberechtigt für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen sind:

- (a) der Landesparteitag
- (b) der Landeskongress
- (c) der Landesvorstand
- (d) die Kreisvorstände (minimal 4)
- (e) drei Kreisparteitage innerhalb einer Frist von sechs Monaten,
- (f) die Parteimitglieder im Landesverband (mindestens 5 Prozent)

Durchführung der Verfahren

- (7) Die Durchführung eines Verfahrens ist unverzüglich nach dem Beschluss vom Landesvorstand zu organisieren. Er orientiert sich dabei an der Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen der Bundespartei. Die dort bis ins kleinste Detail ausgeführten Vorgaben können für Schleswig-Holstein gegebenenfalls vereinfacht werden, da die Anzahl der Wahlberechtigten wesentlich kleiner ist als bei einem Verfahren für alle Bundesländer.

Prüfungsausschuss

- (8) Die ordnungsgemäße Durchführung eines Mitgliederentscheids oder einer Mitgliederbefragung wird durch einen vom Landesvorstand eingesetzten Prüfungsausschuss bestätigt, der aus mindestens drei Parteimitgliedern außerhalb des Landesvorstands besteht. Der Prüfungsausschuss schließt das Verfahren durch ein allgemein zugängliches Protokoll ab, das innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den Landesvorstand, die Kreisvorstände und die Delegierten des Landeskongresses übergeben wird.

§ 22 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Satzungsentwurf wurde vom Landeskongress am 18. Mai 2025 angenommen.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags am 21. Juni 2025 in Kraft.